

**Prüfungsordnung der Zertifizierungsstelle UVSV im Deutschen
Sauna-Bund für Prüfungen zum Fachpersonal für den Umgang
mit UV-Bestrahlungsgeräten nach UV-Schutz-Verordnung**

ZERTIFIZIERUNGSSTELLE UVSV IM DEUTSCHEN SAUNA-BUND E.V.
MEISENSTR. 83, 33607 BIELEFELD
E-MAIL: INFO@ZERTIFIZIERUNGSSTELLE-UVSV.DE

Vorbemerkung

Die UV-Schutz-Verordnung (UVSV) verlangt nach der Teilnahme am Seminar „Fachpersonal für den Umgang mit UV-Bestrahlungsgeräten“ eine Prüfung. Die Prüfung dient der Feststellung ob der Seminarteilnehmer mit dem im Seminar vermittelten Inhalten vertraut ist.

Damit die Prüfung für jeden Teilnehmer fair, gerecht und vertraulich durchgeführt werden kann, wurde diese Prüfungsordnung erlassen. Sie orientiert sich an bewährten Prüfungsverfahren und hält die in der UVSV festgelegten Rahmenbedingungen für Prüfungen ein.

Den Prüfern bietet sie die Basis für eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes.

In der Prüfungsordnung wird die männliche Form der Anrede auch stellvertretend für die jeweilige weibliche Form verwendet.

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
1 ERSTER ABSCHNITT	4
1.1 PRÜFUNGSTERMINE	4
2 ZWEITER ABSCHNITT	4
2.1 PRÜFER	4
3 DRITTER ABSCHNITT	5
3.1 ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN	5
4 VIERTER ABSCHNITT	6
4.1 DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG	6
5 FÜNFTER ABSCHNITT	8
5.1 BEWERTUNG, FESTSTELLUNG UND BEURKUNDUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES	8
6 SECHSTER ABSCHNITT	10
6.1 WIEDERHOLUNGSPRÜFUNGEN	10
7 SIEBTER ABSCHNITT	10
7.1 BESCHWERDE, EINSPRUCH UND EINSICHTNAHME	10
8 ACHTER ABSCHNITT	12
8.1 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12

1 ERSTER ABSCHNITT

1.1 PRÜFUNGSTERMINE

Die Zertifizierungsstelle UVSV legt Prüfungstermine und Prüfungsorte fest. Sie gibt diese der Akademie für Aus- und Fortbildung im Badewesen des Deutschen Sauna-Bund und interessierten Personen bekannt.

2 ZWEITER ABSCHNITT

2.1 PRÜFER

§ 1 Zulassung von Prüfern

- (1) Für die Abnahme der Prüfungen lässt die Zertifizierungsstelle UVSV nur Personen zu, die im Fachbereich UV-Bestrahlung nachgewiesene Fachkenntnisse besitzen. Die Personen dürfen nicht an der Schulung, die zur Prüfung ausgeschrieben ist, unterrichtet haben. Die Personen müssen vertraulich und unparteilich urteilen können, um nicht diskriminierende Bewertungen zu erstellen. Sie haben erklärt, fair und gerecht zu urteilen.
- (2) Eine Abberufung eines Prüfers kann aus wichtigem Grund und bei einem Interessenskonflikt hinsichtlich der Unparteilichkeit durch die Zertifizierungsstelle UVSV eingeleitet werden. Der betroffene Prüfer muss dazu angehört werden. Die Abberufung muss dem Programmausschuss zur Entscheidung vorgelegt werden. Er entscheidet über die Abberufung.

§ 2 Befangenheit

- (1) Prüfer dürfen nahe Verwandte, Angehörige und Mitarbeiter ihres Betriebes nicht prüfen. Der Prüfer muss der Zertifizierungsstelle UVSV einen Interessenskonflikt hinsichtlich der Unparteilichkeit der Prüfung eines Prüfungsteilnehmers mitteilen.
- (2) Der Prüfer darf in den letzten zwei Jahren nicht an Schulungen und / oder Wiederholungsschulungen eines Prüfungsteilnehmers beteiligt gewesen sein.

- (3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfungsteilnehmer das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, muss die Zertifizierungsstelle UVSV dem nachgehen und dieses dokumentieren. Über das Vorliegen einer Befangenheit entscheidet der Programmausschuss.
- (4) Befangene Prüfer dürfen an der Prüfung des Beschwerdeführers nicht mitwirken.
- (5) Wenn infolge der Besorgnis der Befangenheit eine ordnungsgemäße Prüfung des Beschwerdeführers nicht möglich ist, muss die Zertifizierungsstelle UVSV diese Prüfung einem anderen Prüfer übertragen.

§ 3 Verschwiegenheit

Die Prüfer haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Alle Dokumente, die im Zusammenhang mit der Prüfung stehen, sind vertraulich zu behandeln.

3 DRITTER ABSCHNITT

3.1 ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

§ 4 Alter, Befähigung

Prüfungsteilnehmer müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und die deutsche Sprache beherrschen.

§ 5 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt schriftlich bei der Zertifizierungsstelle UVSV.
- (2) Mit der Unterschrift erkennt der Antragsteller alle in dieser Prüfungsordnung dargestellten Bedingungen ausdrücklich an.

- (3) Für die Zulassung zur Prüfung müssen folgende Kriterien erfüllt sein:
Nachweis der Teilnahme am Seminar „Fachpersonal für den Umgang mit UV-
Bestrahlungsgeräten“. Der nachzuweisende Schulungsumfang muss mindestens 12
Stunden umfassen. Die Schulungen dürfen nicht älter als 2 Jahre sein; in Ausnahme-
fällen können hiervon abweichende Nachweise anerkannt werden. Die Anerkennung
der Gleichwertigkeit von Bescheinigungen und Zertifikaten obliegt dem Leiter der
Zertifizierungsstelle UVSV.
- (4) Die auf dem Anmeldeformular zur Schulung mit Prüfung genannten Unterlagen müs-
sen zum Prüfungstermin vollständig vorliegen.
- (5) Die Prüfungsgebühr muss gezahlt sein.
- (6) Die Zertifizierungsstelle UVSV überprüft anhand der eingereichten Unterlagen die
Erfüllung der Anforderungen. Bei auftretenden Zweifeln bzgl. der Angaben behält
sich die Zertifizierungsstelle UVSV vor, bei der angegebenen Referenz nachzufragen.
Eine Entscheidung über eine Nichtzulassung ist dem Prüfungsbewerber unter Angabe
des Grundes mitzuteilen.
- (7) Das Ergebnis über die Zulassung zur Prüfung wird dem Antragsteller mitgeteilt.

4	VIERTER ABSCHNITT
----------	--------------------------

4.1 DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

§ 6 Prüfungsgegenstand

- (1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer mit den im Seminar
vermittelten Inhalten vertraut ist. Der Prüfungsteilnehmer muss nachweisen, dass er
die für die Ausübung der Tätigkeit als Fachpersonal für den Umgang mit UV-
Bestrahlungsgeräten erforderlichen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt.
Die Prüfung besteht aus der Bearbeitung einer Fallstudie mit offenen Fragen (Bera-
tungsgespräch), in der das erforderliche Fachwissen und die entsprechende Hand-

lungskompetenz unter Aufsicht nachzuweisen sind. Das Formblatt: Hauttypenbestimmung, Dosierungsplan und Beratungsprotokoll ist dafür die Grundlage. Zum Prüfungsgegenstand gehört auch eine Beurteilung des Engagements und der Motivation des Teilnehmers in dem von ihm absolvierten Seminar durch den Seminarleiter.

- (2) Die Prüfungsfragen sind innerhalb von maximal 15 Minuten mündlich zu absolvieren.

§ 7 Hilfsmittel

Zugelassene Hilfsmittel können verwendet werden, solange der Teilnehmer die Prüfung allein bearbeitet. Über die Zulassung der Hilfsmittel entscheidet der Prüfer.

§ 8 Prüfungssprache

Die Prüfung findet in deutscher Sprache statt.

§ 9 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Mitarbeiter der Deutschen Akkreditierungsstelle und Beobachter der Zertifizierungsstelle können an Prüfungen zu Kontrollzwecken teilnehmen.

§ 10 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich durch Personalausweis oder Reisepass auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Hilfsmittel sowie über die möglichen Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 11 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Teilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen, muss der Prüfer von der Prüfung vorläufig ausschließen.

- (2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Programmausschuss nach Anhörung des Prüfungsteilnehmers und des Prüfers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Bei nachträglich festgestellten Täuschungen wird die Prüfung vom Programmausschuss für nicht bestanden erklärt. Das erteilte Zertifikat wird aberkannt und muss vom Prüfungsteilnehmer zurückgegeben werden.

§ 12 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung rechtzeitig vor Beginn der Prüfung bzw. vor Ausgabe der Prüfungsfragen durch mündliche oder schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsbewerber an der Prüfung ohne Erklärung nicht teil und ohne dass ein wichtiger Grund (z.B. plötzliche Krankheit) vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfer.

5 FÜNFTER ABSCHNITT

5.1. BEWERTUNG, FESTSTELLUNG UND BEURKUNDUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

§ 13 Bewertung

- (1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird in „bestanden“ oder „nicht bestanden“ vorgenommen.

§ 14 Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Die Prüfungsleistung jedes Teilnehmers ist vom Prüfer getrennt und selbstständig zu beurteilen und zu bewerten. Er stellt die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis der Prüfung fest. Das Ergebnis wird an die Zertifizierungsstelle UVSV übergeben.
- (2) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse, ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Prüfer zu unterzeichnen.
- (3) Die Zertifizierungsstelle UVSV überprüft die Vollständigkeit der Prüfungsunterlagen und entscheidet entsprechend den Prüfungsleistungen über die Zuerkennung des Zertifikats „Fachpersonal für den Umgang mit UV-Bestrahlungsgeräten“. Die Entscheidung erfolgt unabhängig auf der Grundlage von Vertraulichkeit und Unparteilichkeit.

§ 15 Zertifikat

- (1) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der Zertifizierungsstelle UVSV ein nummeriertes und datiertes Zertifikat. Die Zertifizierungsstelle UVSV bleibt der alleinige Eigentümer des Zertifikats.
- (2) Die Inhaber der Zertifikate werden registriert.
- (3) Das Zertifikat hat eine Gültigkeitsdauer von 5 Jahren. Die Gültigkeitsdauer beginnt jeweils mit dem Datum der Zertifikatsentscheidung. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer darf das Zertifikat nicht mehr verwendet werden.
- (4) Eine Verlängerung des Zertifikates (Rezertifizierung) um jeweils weitere 5 Jahre ist vor Ablauf der Gültigkeit des geltenden Zertifikats möglich. Die Verlängerung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag und nach Teilnahme an einer mindestens fünfstündigen Fortbildungsmaßnahme inklusive der Prüfung wie bei einer Erstzertifizierung.
- (5) Für die Verlängerung (Rezertifizierung) ist folgender Nachweis zu erbringen:
Die Teilnahme an einer fünfstündigen Fortbildung nach § 5 Abs. (2) UVSV von einem durch die Zertifizierungsstelle UVSV zugelassenen Schulungsanbieter inklusive Nachweises der Qualifikation in einer Prüfung durch die Zertifizierungsstelle. Der

Schulungsnachweis mit Prüfung der Erst-Zertifizierung wird durch Vorlage einer entsprechenden Urkunde (UVSV-Zertifikat) erbracht. Bei Unklarheiten werden von der Zertifizierungsstelle U V S V weitere Nachweise eingefordert.

- (6) Bei Nichterfüllung der Anforderungen muss der Zertifikatsinhaber vor Zertifikatsverlängerung das gesamte Prüfungsverfahren erneut durchlaufen.
- (7) Ein Überwachen der Zertifikatsgültigkeit und der Verwendung des Zertifikats wird durch die Zertifizierungsstelle U V S V nicht geleistet. Kurzfristig angekündigte Überprüfungen aus Anlass von Beschwerden können vor Ort durchgeführt werden. Bei negativem Überprüfungsergebnis kann das Zertifikat ausgesetzt oder eingezogen werden.

6 SECHSTER ABSCHNITT

6.1. WIEDERHOLUNGSPRÜFUNGEN

§ 16 Wiederholungsprüfungen

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zwei Mal wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholungsprüfungen müssen innerhalb von zwei Jahren nach der Teilnahme am Seminar „Fachpersonal für den Umgang mit UV-Bestrahlungsgeräten“ erfolgen.
- (3) Die Zulassungsvoraussetzungen entsprechend 3.1 dieser Prüfungsordnung gelten auch für die Wiederholungsprüfungen.

7 SIEBTER ABSCHNITT

7.1 BESCHWERDE, EINSPRUCH UND EINSICHTNAHME

§ 17 a Beschwerde

- (1) Jeder Teilnehmer hat das Recht, sich über die Rahmenbedingungen und den Ablauf der Prüfung und das Zertifizierungsverfahren zu beschweren. Die Beschwerde sollte – einschließlich einer Begründung - innerhalb eines Monats nach dem Prüfungstermin an die Zertifizierungsstelle UVSV im Deutschen Sauna-Bund gerichtet werden.
- (2) Die Beschwerde muss von der Zertifizierungsstelle UVSV innerhalb eines Monats nach ihrer Zustellung schriftlich einschließlich der Gründe der getroffenen Entscheidungen beantwortet werden. Dabei muss die Zertifizierungsstelle den Sachverhalt untersuchen und sicherstellen, dass die Beschwerde unparteiisch, vertraulich und zeitgerecht bearbeitet wird.
- (3) Ist der Beschwerdeführer mit der zugestellten Entscheidung und den angekündigten Maßnahmen der Zertifizierungsstelle nicht einverstanden oder wird die Beschwerde nicht innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung bearbeitet, so wird sie dem Qualitätsmanagementbeauftragten vorgelegt. Der Beschwerdeführer muss darüber informiert werden. Der Qualitätsmanagementbeauftragte muss die Beschwerde unter Abwägung des Sachverhaltes abschließend beurteilen. Die Entscheidung muss dem Beschwerdeführer schriftlich innerhalb von zwei Wochen begründet werden.

§ 17 b Einspruch

- (1) Jeder Teilnehmer hat das Recht, Einspruch über Prüfung und Zertifizierungsverfahren einzulegen, z.B. dann, wenn er sich von den Rahmenbedingungen der Prüfung, vom Prüfer oder dem Zertifizierungsverfahren benachteiligt oder ungerecht behandelt oder in sonstiger Weise beeinträchtigt fühlt. Der Einspruch muss – einschließlich einer Begründung - innerhalb eines Monats nach dem Prüfungstermin an die Zertifizierungsstelle UVSV im Deutschen Sauna-Bund gerichtet werden.
- (2) Der Einspruch muss von der Zertifizierungsstelle UVSV innerhalb eines Monats nach der Zustellung schriftlich einschließlich der Gründe der getroffenen Entscheidungen beantwortet werden. Dazu muss die Zertifizierungsstelle den Sachverhalt untersuchen

und sicherstellen, dass der Einspruch unparteiisch, vertraulich und zeitgerecht bearbeitet wird.

- (3) Ist der Einsprecher mit der zugestellten Entscheidung und den angekündigten Maßnahmen der Zertifizierungsstelle nicht einverstanden, so muß er dies schriftlich innerhalb eines Monats erklären. Ist dies der Fall, wird der Vorgang dem Qualitätsmanagementbeauftragten vorgelegt. Der Qualitätsmanagementbeauftragte informiert den Qualitätsausschuss zeitnah über den Einspruch. Der Einsprecher muss ebenfalls darüber informiert werden.
- (4) Wird dem Einspruch nicht innerhalb von zwei Monaten nach seinem Eingang entsprochen, kann der Einsprecher von sich aus den Qualitätsausschuss im Deutschen Sauna-Bund anrufen. Die Geschäftsstelle des Deutschen Sauna-Bundes unterrichtet über die Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme.
- (5) Der Qualitätsausschuss muss den Einspruch innerhalb von zwei Wochen bearbeiten. Ist der Einspruch zulässig und begründet, so muss der Qualitätsausschuss die Zertifizierungsstelle U V S V mit abhelfenden Maßnahmen beauftragen. Der Einsprecher ist in jedem Fall über die Entscheidung des Qualitätsausschusses schriftlich zu informieren.

§ 18 Einsicht in Prüfungsunterlagen

- (1) Auf schriftlichen Antrag und nach Terminabsprache ist dem Prüfungsteilnehmer Einsicht in seine Prüfungsunterlagen in der Zertifizierungsstelle U V S V im Beisein des Zertifizierungsstellenleiters oder seines Stellvertreters zu gewähren.

8 ACHTER ABSCHNITT

8.1. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19 Datenschutz / Auskunftsrecht

- (1) Die Zertifizierungsstelle U V S V verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz zu beachten. Alle personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt. Es werden nur Daten erhoben, die entweder gesetzlich oder vertraglich vorge-

schrieben oder zum Vertragsabschluss sowie zur Vertragsdurchführung erforderlich sind oder auf Basis einer Einwilligung freiwillig zur Verfügung gestellt werden. Eine Weitergabe von Teilnehmerdaten - außer an die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAKKS) - erfolgt nicht. Auch diese Datenweitergabe erfolgt anonymisiert.

Die Angabe von weitergehenden Informationen ist freiwillig. Es sind keine negativen Konsequenzen mit der Nichtbereitstellung weitergehender Daten verbunden.

Die Prüfungsordnung kann auch auf der Internetseite des Deutschen Sauna-Bundes eingesehen werden. Dazu verweisen wir auf die dortigen Erklärungen zum Datenschutz und bitten um Beachtung des Abschnittes „Cookies, Web-Analyse-Tools“.

- (2) Die Zertifizierungsstelle U V S V muss von allen Mitarbeitern eine schriftliche Erklärung zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit einholen.
- (3) Der Teilnehmer an der Prüfung hat jederzeit das Recht auf Auskunft über die bezüglich seiner Person gespeicherten Daten, deren Herkunft und den Zweck der Datenverarbeitung. Es besteht das Recht auf Löschung, Berichtigung und Einschränkung oder Widerspruch der Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Davon darf der Zertifizierungsprozess nicht beeinträchtigt werden. Das Auskunftsrecht und Veränderungen der Daten können nur schriftlich beantragt werden.

§ 20 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

Die Prüfungsunterlagen werden 12 Jahre aufbewahrt. Die Daten werden, soweit diese für die Durchführung des Zertifizierungsprozesses erforderlich sind, gespeichert. Nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens werden die Unterlagen zur Dokumentation des Zertifizierungsverfahrens vorgehalten und nach Ablauf der gesetzlichen Vorhaltefristen vollständig datenschutzgerecht vernichtet.

§ 21 Änderungen im Zertifizierungssystem

Die Zertifizierungsstelle U V S V ist berechtigt, das Zertifizierungssystem zu verändern. Die Änderungen werden öffentlich (z.B. im Internet) bekannt gemacht.

§ 22 Geistige Eigentumsrechte

Die Zertifizierungsstelle UVSV gewährt den zertifizierten Absolventen das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, auf ihre zuerkannte Qualifikation hinzuweisen. Das Nutzungsrecht umfasst nicht die Nutzung anderer Logos, Marken oder anderer geistiger Eigentumsrechte der Zertifizierungsstelle UVSV.

§ 23 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung ist am 14. August 2012 in Kraft getreten, letztmalig geändert am 27. Juni 2018.